

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

7 RIw 10/64

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 3. Juni 1965,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 22. April
1965 in Berlin ohne mündliche Verhandlung unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzenden,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter N e u w a l d und
Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 27. Januar 1964 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die am 20. März 1888 geborene Klägerin bewirtschaftete vom 1. April 1914 bis zum 1. April 1926, und zwar bis 1922 gemeinsam mit ihrem Ehemann, nach dessen Tode allein, ein landwirtschaftliches Unternehmen von 61 ha in Sossmar Krs. Peine; sodann vom 10. Februar 1934 bis zum 24. Januar 1946 pachtweise ein landwirtschaftliches Unternehmen in N.

(sowjetische Besatzungszone).

Außerdem war die Klägerin seit 1909 Eigentümerin des elterlichen Hofes in R. Größe von 11 ha, der 1934 von ihrem Sohn Friedrich übernommen worden ist, nachdem er vorher an mehrere Pächter verpachtet gewesen war. Im Jahre 1946 flüchtete die Klägerin in die Bundesrepublik. Sie hat den Flüchtlingsausweis "C". Seither bewirtschaftet sie kein landwirtschaftliches Unternehmen mehr.

Einen am 20. November 1957 gestellten Antrag auf Altersgeld lehnte die Beklagte unter Bezugnahme auf § 25 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - GAL aF - (BGBl I 1063) rechtsverbindlich ab, weil die Klägerin zusammen mit ihrem verstorbenen Ehemann vor der Abgabe des Unternehmens nur 12 Jahre in der Bundesrepublik oder West-Berlin ununterbrochen ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben habe.

Im November 1961 beantragte die Klägerin erneut Altersgeld unter Hinweis auf § 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 - GAL nF - (BGBl I 845). Die Beklagte lehnte neuerdings mit der Begründung ab, die Klägerin sei während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen waren, nicht mindestens 180 Kalendermonate Unternehmerin eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens gewesen; Ersatzzeiten nach § 26 Abs. 6 GAL nF könnten nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

angerechnet werden, weil die Klägerin nach ihrer Flucht keinen Hof in der Bundesrepublik mehr bewirtschaftet habe. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin zurück. Die Voraussetzungen des § 26 GAL nF seien nicht erfüllt, denn die Klägerin sei während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen seien, nicht mindestens 180 Kalendermonate Unternehmerin eines im Geltungsbereich des Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens gewesen. Die Zeit in N: _____ könne nicht berücksichtigt werden, weil die Klägerin nach ihrer Flucht nicht mehr Unternehmerin "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" geworden sei; denn § 26 Abs. 1 GAL nF bestimme eindeutig, daß dann bei der Berechnung auf die Unternehmerzeit nur eine Tätigkeit in diesem Bereich verwertbar ist. Mit der Abgabe des Unternehmens sei nur ein solches im Geltungsbereich des Gesetzes gemeint. Revision wurde zugelassen.

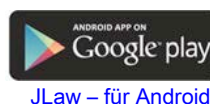
Die Klägerin legte gegen das Urteil Revision ein. Sie trägt vor, während nach der alten Fassung des GAL das zuletzt bewirtschaftete Unternehmen im Geltungsbereich des GAL habe liegen müssen und Unternehmerersatzzeiten in den Zeitraum davor hätten fallen müssen, genüge es nunmehr, wenn überhaupt ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Unternehmen bewirtschaftet worden sei. Habe diese Bewirtschaftungszeit nicht die Minstdauer erreicht, so könnten Ersatzzeiten nach Maßgabe des § 26 Abs. 6 GAL nF angerechnet werden. Nur wenn überhaupt keine Unternehmertätigkeit im Geltungsbereich des GAL vorliege, sei auch eine Anrechnung von Unternehmerzeiten in der sowjetischen Besatzungszone nicht möglich. Die Zeit von 1934 bis 1946 in N: _____ müsse daher gemäß § 26 Abs. 6 GAL auf die Wartezeit des § 26 Abs. 1 GAL nF berücksichtigt werden. Das LSG habe außerdem die Aufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) verletzt, weil es unterlassen habe zu prüfen, ob die Klägerin in der Zeit von 1926 bis 1934 Unternehmerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ihres Hofes in R^h gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG Niedersachsen vom 27. Januar 1964 und des SG Hannover vom 10. Juni 1963 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. Februar 1962 aufzuheben und der Klägerin vom 1. Januar 1964 an Altersgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Die Klägerin begehrt für die Zeit vom 1. Januar 1964 an Altersgeld. Sie kann dieses nur beanspruchen, wenn sie die Voraussetzungen des § 26 GAL nF erfüllt. Hiernach erhält Altersgeld, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, das Unternehmen abgegeben hat und während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens war. Wie der Senat bereits in seinen Urteilen vom 29. August 1962 - 7/3 RLW 8/61 - zu § 25 GAL aF ausgeführt hat, reicht es bereits nicht aus, wenn das vor der Abgabe zuletzt betriebene landwirtschaftliche Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes gelegen hat und für die maßgebenden 15 Jahre sonst noch eine Unternehmertätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wird. Dies galt schon für § 25 GAL aF. Eine Klarstellung und nicht eine Änderung dieses Rechtszustandes



- 5 -

ist durch § 26 Abs. 1 Buchst. c GAL nF erfolgt. Hiernach wird ausdrücklich verlangt, daß der Unternehmer während der 15 Jahre vor der Abgabe mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" liegenden Unternehmens war. Der Betreffende muß also vor der Abgabe oder Entäußerung 15 Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer eines im Geltungsbereich des Gesetzes liegenden Unternehmens gewesen sein. Eine Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 26 Abs. 6 GAL kommt nur in Betracht, wenn der Unternehmer zu dem in §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personenkreis gehört und nach der Flucht wieder einen landwirtschaftlichen Betrieb im Geltungsbereich des Gesetzes bewirtschaftet hat. Dies ergibt sich auch aus dem Bericht des Ausschusses (Drucks. 2695 des dritten Bundestags). Dort heißt es nämlich bei § 26: "Die in Abs. 4 (im GAL 1961 wurde durch die Einfügung des Abs. 2 noch im Parlament daraus der Abs. 5) vorgesehene Anrechnung von Ersatzzeiten ist bereits im geltenden Recht enthalten. Dagegen enthält der Abs. 5 (im GAL 1961: Abs. 6) eine wesentliche Erleichterung für Heimatvertriebene. Diesen Personen soll auf die Wartezeit auch die Zeit angerechnet werden, in der sie nach dem 31. Dezember 1946 und vor der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Bundesgebiet nicht als selbständige Landwirte tätig sein konnten

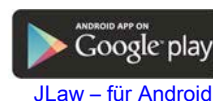
Nur so wird auch dem Zweck des Gesetzes entsprochen, die rechtzeitige Abgabe des Unternehmens zu fördern. Dieser wird aber nicht erreicht, wenn lediglich ein Unternehmen in der Sowjetzone nicht mehr bewirtschaftet wird. Die Klägerin war jedoch nach ihrer Flucht aus der Sowjetzone nicht mehr Unternehmerin eines eigenwirtschaftlichen Betriebes. Da somit nach der Vertreibung keine anrechenbare Zeit mehr vorliegt, können Zeiten vor der Vertreibung nicht berücksichtigt werden.

Die Rüge der Klägerin, das LSG habe nicht geklärt, ob sie auch in der Zeit von 1926 bis 1934 Unternehmerin ihres Hofes in Rössing gewesen sei, greift nicht durch. Denn in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Beweisaufnahme vor dem SG (vgl. Sitzungsprotokoll vom 10. Juni 1963, Bl. 16 und 17 der Akten des SG) hat die Klägerin selbst erklärt, der Hof in R_____ sei ständig verpachtet gewesen. Das LSG konnte daher davon ausgehen, daß diese Angabe richtig sei und hatte keinen Anlaß, zu dieser Frage noch Ermittlungen anzustellen. Das Bundessozialgericht ist mithin nach § 163 SGG an die Feststellung gebunden, daß die Klägerin in dieser Zeit nicht Unternehmerin war, so daß dieser Zeitraum auch nicht im Rahmen der 25 Jahre des § 26 GAL herangezogen werden kann.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)